KANTON AARGAU GEMEINDE OBERSIGGENTHAL

BAULINIENPLAN WALDABSTAND

SITUATIONEN 1:500

VP

- BOLDI
- KRETZGASSE
- NIKLAUSENGRABEN
- HERTENSTEIN

Verfasser	Datum	Entw.	Gez.	Geprüft	Grösse	Plan Nr.
W. WEBER, DIPL. ING. INGENIEURBÜRO 5400 BADEN	9.11.1978	CB	CB	H.SCH.	105/83	1010/ 1 S
b. Nussbaumen	Ersetzt Plan vom ____ Nr. ____		Überholt durch Plan vom ____ Nr. ____			

Öffentliche Planauflage vom 1.9.1978 bis 1.10.1978

Beschlossen vom Einwohnerrat am 25.1.1979

Der Präsident: Der Aktuar: Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

5415 Obersiggenthal den, 5. Juni 1979

Genehmigungsvermerk

Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 4. Dez. 1979
RRB-Nr. 2360 vom 10. Dez. 1979
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsschreiber:

Erläuterungen zum kommunalen Ueberbauungsplan

Zeichen	Farbe	Text
		I. Das Genehmigungsverfahren Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die nachstehend aufgeführten Linien und Flächen.
GR 27.6.1961	blau	Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
	blau	Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen)
	blau	Aufzuhebende Weglinien (rot durchgestrichen)
	rot	Zu genehmigende Baulinien
	rot	Zu genehmigende Weg- und Sockellinien
	rot	Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
	rot	Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
	schwarz	Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzonen
	hellblau	Sichtzone Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedigungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60 m bis 3.00 m über Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelte hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sichtbehindernd wirken und das Astwerk jederzeit auf mindestens 3.00 m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.
—(a)—	grün	Austritts- und Ausfahrverbot. Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Ueberbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Ueberbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.
—(b)—	braun	Ausfahrverbot. Fahrbare Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Ueberbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinien braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Ueberbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.
		Aufzuhebende Bauzonengrenze Neue Bauzonengrenze Wald
		2. Zur Orientierung
	dunkelgrau	bestehende Wege
	orange	Sammelstrassen
	gelb	Erschliessungsstrassen
	violett	Gehweg
	lila	Radweg
	hellgrau	Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
	feldgrau	Refugien, Bushaltestelle, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze
	grün	Bepflanzte Flächen
		Bauzonengrenze gemäss Zonenplan













